
Datum: 02.07.1992
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 5. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 5 U 17/92
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1992:0702.5U17.92.00

Vorinstanz: Landgericht Bonn, 13 O 232/91

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das Teilanerkennnis- und Schlußurteil der 13. Zivilkammer des Landgerichts Bonn vom 29.08.1991 - 13 O 232/91 - wird zurückgewiesen. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

##blob##nbsp;	1
##blob##nbsp;	2
##blob##nbsp;	3
##blob##nbsp;	4
##blob##nbsp;	5
##blob##nbsp;	6
Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache - auch mit dem in 2. Instanz erstmals gestellten Hilfsantrag - keinen Erfolg.	7
##blob##nbsp;	8
##blob##nbsp;	9
Das Landgericht hat - mit zutreffender Begründung - zu Recht einen über den anerkannten Teil hinausgehenden Anspruch des Klägers verneint. Auf die zutreffenden Ausführungen des	10

Landgerichts, denen der Senat sich vollinhalt-lich anschließt, wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen, § 543 Abs. 1 ZPO.

##blob##nbsp; 11

##blob##nbsp; 12

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen ist ergänzend und klarstellend Folgendes auszuführen: 13

##blob##nbsp; 14

##blob##nbsp; 15

Entgegen der Ansicht des Klägers stellt die Vereinbarung der Parteien aus dem Jahr 1970 16 keinen Vertragsneuabschluß dar, sondern lediglich eine Umgestaltung bzw. Änderung der schon 1962 geschlossenen Anwartschaftsversicherung. Würde man nämlich vom Abschluß einer gänzlich neuen Anwartschaftsversicherung in 1970 unter Aufhebung der 1962 geschlossenen ausgehen, hätte das den vom Kläger als Versicherungsnehmer mit Sicherheit nicht bezweckten Effekt, daß Krankheiten, die vor der "neuen" Anwartschaftsversicherung, also vor 1970, aufgetreten waren, dann nicht mehr unter den Schutz dieser - neuen - Anwartschaftsversicherung fielen.

##blob##nbsp; 17

##blob##nbsp; 18

Das Landgericht hat die Klausel B 2 der AVB Tarif AB auch richtig interpretiert. Mitversicherung 19 sind nur während der Anwartschaftsversicherung entstandene Krankheiten mit Ausschluß von anerkannten Dienstbeschädigungen und zwar unbeschadet der Frage, wann diese als solche anerkannt worden sind. Den Sinn dieser Klausel stellen die Beklagte und auch das Landgericht zutreffend dar. Für die anerkannten Dienstbeschädigungen erhält der Geschädigte nach den dienstrechtlichen Versorgungsbestimmungen Leistungen. Dies ist gerade der Sinn der Anerkennung von Krankheiten als Dienstbeschädigungen. Im Hinblick auf die dienstrechtlichen Versorgungsleistungen nach dem Versorgungsgesetz soll die Versichertengemeinschaft im Rahmen der privaten Krankenversicherung von diesbezüglichen Leistungen entlastet werden.

##blob##nbsp; 20

##blob##nbsp; 21

Soweit die Berufung versucht, die angebliche Unwirksamkeit der vorgenannten Klausel unter 22 dem Gesichtspunkt des § 242 BGB bzw. nach Maßgabe des AGBG herzuleiten, dringt sie im Ergebnis ebenfalls nicht durch.

##blob##nbsp; 23

##blob##nbsp; 24

Ein Verstoß gegen § 9 AGBG liegt nicht vor. Der Regelungsgehalt von B 2, AVB Tarif AB liegt 25 darin, die Versicherung von anerkannten Dienstbeschädigungen ohne besonderen Zuschlag auszuschließen, was im Hinblick auf die anderweitigen Leistungen nach dem

Versorgungsgesetz sachlich angemessen und gerechtfertigt ist.

##blob##nbsp; 26

##blob##nbsp; 27

Dahinstehen kann, ob Leistungsbeschreibungen wie vorliegend überhaupt einer Überprüfung²⁸ nach Maßgabe der Bestimmungen des AGBG unterzogen werden können, denn vorliegend benachteiligt jedenfalls die vorgenannte Klausel den Kläger bzw. Berufssoldaten allgemein im Verhältnis zu anderen Berufsgruppen nicht etwa unangemessen entgegen den Geboten von Treu und Glauben.

##blob##nbsp; 29

##blob##nbsp; 30

Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine bloße Leistungsbeschreibung mittels negativer Abgrenzung. Das Hauptleistungsversprechen, nämlich die private Krankenversicherung als solche, hat nach wie vor Bestand mit Ausnahme lediglich des Bereichs der anerkannten Dienstbeschädigungen. Dies erscheint nicht als eine inhaltlich unangemessene Verkürzung der vollwertigen Leistung, denn die Erreichung des Vertragszwecks im allgemeinen ist nicht gefährdet. Damit ist die Einschränkung des Hauptleistungsversprechens hier nur als eine unerhebliche und daher unbeachtliche Einschränkung anzusehen, die lediglich die Grenzen des Leistungsversprechens aufzeichnet. (So entspricht es wohl auch herrschender Meinung, daß der inhaltlich vergleichbare § 5 1 a MB/KK gegenüber den Bestimmungen des AGBG bestandskräftig ist siehe auch Wriede in Bruk-Möller VVG 8 mtl. Krankenversicherung Anm. G 21).

##blob##nbsp; 32

##blob##nbsp; 33

Zum anderen und entscheidend zeigt dies auch die im Rahmen der Prüfung der Gebote von³⁴ Treu und Glauben erforderliche Interessenabwägung: Die soziale Funktion der privaten Krankenversicherung ist es auch, einen Ersatz für fehlenden Sozialversicherungsschutz zu gewähren. Dies ist ein sozialer Schutzzweck des Krankenversicherungsvertrages. Ein Verstoß gegen diesen Schutzzweck ist durch den Ausschluß anerkannter Dienstbeschädigungen nicht gegeben; denn die §§ 80 f. Soldatenversorgungsgesetz i.V.m. den §§ 9 f. Bundesversorgungsgesetz gewähren eine gesetzliche Krankenversorgung für alle anerkannten Wehrdienstbeschädigungen. Zum Teil gehen die Leistungen nach dem SVG sogar noch über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus.

##blob##nbsp; 35

##blob##nbsp; 36

Zutreffend ist es, daß der Versicherer berechtigt und verpflichtet ist, nicht kalkulierbare Risiken - insbesondere solche, die auf Kriegsereignissen beruhen - aus ihrem Versicherungsschutz ganz auszuschließen; aber die vom Kläger angestrebte Differenzierung zwischen Kriegs- und Friedenszeiten vermag nicht zu überzeugen. Zum einen macht es unter Umständen Schwierigkeiten, "Krieg" zu definieren; zum anderen ist es so, daß ein großer Teil der männlichen Bevölkerung der Wehrpflicht unterliegt und damit einem erhöhten Unfall- und Krankheitsrisiko auch in Friedenszeiten ausgesetzt ist. Einer Versichertengemeinschaft³⁷

kann ein solches Risiko ohne Risikozuschlag nicht zugemutet werden. Dies widerspräche dem Grund-satz, daß die Versicherungsnehmer mit gerin-gem Risiko durch diejenigen mit großem Risi-ko nicht unangemessen belastet werden dürfen. Deshalb geht auch der Hinweis des Klägers an der Sache vorbei, Arbeitnehmer mit vergleich-barem Risiko (Polizisten, Geldboten etc.) wür-den mitversichert, eine solche Versicherung sei demgemäß kalkulierbar. Zutreffend ist ei-ne solche Versicherung kalkulierbar, zumindest für Friedenszeiten, aber für die anderen Ver-sicherungsnehmer unzumutbar. Die für den Klä-ger maßgebliche Vergleichsgruppe - Beamte - wird genauso behandelt wie er. Bei anerkannten Dienstbeschädigungen, insbesondere bei Polizi-sten z.B., greift die Leistungsausschlußklausel der Anwartschaftsversicherung ebenfalls ein, denn Abschnitt B 2 der AVB stellt gene-rell auf anerkannte "Dienstbeschädigungen" ab.

##blob##nbsp; 38

##blob##nbsp; 39

Durch die Betreibung der Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung wird der Betreffende⁴⁰ entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht etwa "bestraft"; er verschafft sich nämlich, wie die Beklagte zu Recht anmerkt, - durch die Anerkennung der Wehrdienstbeschädigung Leistungen nach dem SVG, die ihm für die Dauer der Anwartschaftsversicherung noch nicht zu-stehen, im Fall des Klägers immerhin für einen Zeitraum von 20 Jahren, was unbestreitbar ei-nen beträchtlichen Vorteil für ihn darstellt, der das Betreiben des Anerkennungsverfahrens durchaus sinnvoll und für ihn vorteilhaft er-scheinen läßt.

##blob##nbsp; 41

##blob##nbsp; 42

Es verstößt im konkreten Fall auch nicht gegen Treu und Glauben, den Kläger nicht so zu ⁴³ behandeln, als wäre die Rheumaerkrankung in dem Versicherungsschutz der Anwartschaftsversicherung enthalten. Ob die Beklagte bei der Vertragsänderung 1970 in von der Rheumaerkrankung des Klägers gewußt hat oder nicht, ist unerheblich. Im angesprochenen Zeitraum bis 1970 handelte es sich noch nicht um ei-ne anerkannte Dienstbeschädigung. Das Kriterium der anerkannten Dienstbeschädigung zum Lei-stungsausschlußtatbestand zu machen, ist der Beklagten nicht vorzuwerfen. Dies stellt näm-lich ein handhabbares und damit taugliches Ab-grenzungs- und Feststellungskriterium für das Vorliegen einer Dienstbeschädigung dar. Daß die Beklagte 1970 im eventuellen Wissen um die Rheumaerkrankung des Klägers keine Prä-mienerhöhung vornahm, ist folgerichtig, da sie diese Erkrankung - die damals noch keine aner-kannte Dienstbeschädigung war - als "normales" Erkrankungsrisiko im Rahmen der Anwartschafts-versicherung schon einkalkuliert hatte. Etwas anderes ergab sich erst dann, als feststand, daß es sich nicht um eine in die Prämienhöhe einkalkulierte Wehrdienstbeschädigung handel-te. Über den damit verbundenen Leistungsaus-schluß mußte die Beklagte über ihr Formschrei-ben (Bl. 135 d.A.) hinaus nicht informieren. Inhaltsgleiche Regelungen waren ja bereits Ta-rifbestandteil bei Abschluß des Versicherungs-vertrages im Jahr 1962. Sich hierüber klar zu sein bzw. sich hierüber zu informieren, war Sache des Klägers.

##blob##nbsp; 44

##blob##nbsp; 45

Auch mit dem Hilfsantrag kann die Berufung keinen Erfolg haben. 46

##blob##nbsp;	47
##blob##nbsp;	48
Aus den eingangs genannten Bestimmungen ergibt sich im Rahmen des Umfangs der Anwartschafts-versicherung ein Ausschluß von anerkannten Dienstbeschädigungen. Zwar mag grundsätzlich eine Mitversicherung auch solcher vom Aus-schluß an sich erfaßter, anerkannter Dienstbe-schädigungen gegen einen besonderen Zuschlag denkbar und möglich sein; dies bedeutet aber nicht, daß der Kläger als Versicherungsnehmer auf den Abschluß einer entsprechenden vertrag-lichen Vereinbarung auch einen rechtlichen An-spruch hat. Als privater Anbieter unterliegen - worauf die Beklagte zu Recht hinweist - die privaten Krankenversicherer grundsätzlich kei-nem Kontrahierungszwang. Ein solcher läßt sich insbesondere entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Gleichbe-handlung herleiten, da auch dieser im privaten Vertragsrecht gemeinhin nicht obligatorisch ist. Die privaten Versicherer können nicht unter den normalen Versicherungsschutz fallen-de Risiken gegen besonderen Zuschlag mitversi-chern, sie müssen es aber nicht.	49
##blob##nbsp;	50
##blob##nbsp;	51
Im übrigen besteht auch im Fall des Klägers gerade kein schutzwürdiges Interesse an ei-ner52 solchen Zusatzversicherung, weil er für die anerkannte Wehrdienstbeschädigung ja gera-de die gesetzlichen Ansprüche aus dem Versor-gungsgesetz hat und zwar nicht lediglich gemäß §§ 10, 11 BVG auf Heilbehandlung pp. während der aktiven Zeit, sondern nach §§ 80 f SVG auch nach Beendigung des Wehrdienstverhält-nisses. Damit ist eine umfassende Versorgung im Rahmen der anerkannten Dienstbeschädigung erreicht, so daß eine zusätzliche Absiche-rung im Rahmen privater Krankenversicherung nicht zwingend geboten und unverzichtbar ist und auch unter diesem Gesichtspunkt eine Ver-pflichtung der Beklagten im Sinne des Hilfsan-trages nicht bejaht werden kann. Der - nicht nachgelassene - Schriftsatz des Klägers vom 9.6.1992 gibt keine Veranlassung zur Wieder-eröffnung der mündlichen Verhandlung, da die dort angesprochenen Gesichtspunkt bereits in der mündlichen Verhandlung erörtert wurden.	52
##blob##nbsp;	53
##blob##nbsp;	54
Zur Zulassung der Revision bestand keine Ver-anlassung, da es sich vorliegend um eine an55 den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles orientierte Entscheidung handelt, der keine allgemeine grundsätzliche Bedeutung zukommt.	55
##blob##nbsp;	56
##blob##nbsp;	57
Nach allem war die Berufung mit der Kostenfol-ge des § 97 ZPO zurückzuweisen.	58
##blob##nbsp;	59
##blob##nbsp;	60
	61

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Ziff. 10, 713 ZPO.

##blob##nbsp; 62

##blob##nbsp; 63

Berufungsstreitwert und Wert der Beschwer des Klägers: 8.000,00 DM. 64